

187 XI. 1914.

Ein Erlass des Finanzministeriums betreffs Amortisierung von Wert- papieren in den okkupierten Gebieten.

Zwecks Sicherstellung vor unrechtmäßiger Aneignung der in den okkupierten Gebieten zurückgelassenen Wertpapiere, Lose u. hat das Finanzministerium über Einschreiten der Handelskammer in Brody nachstehenden Erlass an das Kammerbureau gerichtet:

Ueber das geschätzte Schreiben vom 21. Oktober dieses Jahres, Z. 48, wird der geehrten Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß den Eigentümern der Wertpapiere, welche in den vom Feinde besetzten Gebieten zurückgelassen wurden, zu empfehlen wäre, zur Wahrung ihrer Rechte an den Effekten um Einleitung der Amortisierung bei dem kompetenten Gerichte einzuschreiten.

Kompetent für die Amortisierung von Staatspapieren und denselben gleichgeachteten Kreditpapieren ist zufolge § 115 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, derjenige Gerichtshof erster Instanz, an dessen Amtssitz die bezüglichen Kreditbücher geführt werden, das ist also hinsichtlich der Staatskreditpapiere (Staatslose, Rententitres u.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien. Zur Amortisierung anderer Urkunden sind die in den Absätzen 2 bis 4 der bezogenen Gesetzesbestimmung genannten Gerichte berufen.

Sofern hienach zur Amortisierung der in Betracht kommenden Wertpapiere und Urkunden ein Lemberger oder ein andres Gericht zuständig sein sollte, dessen Tätigkeit infolge der feindlichen Besetzung zeitweise unterbrochen ist, wird die Handels- und Gewerbekammer darauf aufmerksam gemacht, daß die außerstreitigen Abteilungen des Landesgerichtes und der beiden Bezirksgerichte in Lemberg, derzeit in Wien (Justizpalast) die Amtsgeschäfte

führen und auch Amortierungsanträge erledigen können. Insofern ein andres derzeit untätiges Gericht des Lemberger Oberlandesgerichtspringsels zuständig wäre, kann das Oberlandesgericht des Landes, beziehungsweise das Bezirksgericht Lemberg, zur Erledigung des Antrages delegieren.

Ueber das Ansuchen um Amortisierung der Wertpapiere wird vom Gerichte — sofern die Effekten noch unverwehrt, beziehungsweise uneingelöst aushaften — die Einleitung der Amortisierung durch Ausfertigung eines Ediktes bewilligt.

Nach Ablauf der im Edikt bezeichneten gesetzlichen Frist würde es sodann dem Amortisierungswerber obliegen, bei dem zuständigen Gerichte das Ansuchen um wirkliche Amortisierung einzubringen, worauf die Effekten, falls nicht von anderer Seite Ansprüche darauf erhoben oder die dem Inhaber zustehenden Rechte ausgeübt worden sind, für amortisiert erklärt werden.

Gegen Beibringung der gerichtlichen Bescheide werden sohin dem Amortisierungswerber die Ersatztitres, eventuell bei zur Rückzahlung fälligen Effekten die Einlösungsbeträge ausgefolgt.

Bemerkt wird, daß über Wunsch der Eigentümer der Wertpapiere — soweit es sich um auf den Ueberbringer lautende Staatskrediteffekten handelt — die Vormerkung der Invigilierung in den Büchern der Staatsschuld geschlossen werden könnte, wodurch allerdings nicht die Verwechslung, beziehungsweise Einlösung der Effekten verhindert wird, jedoch im Falle der Präsentation der Obligationen (Coupons) polizeiliche Recherchen über die Person des Ueberreichers und die Probenienz der Titres ermöglicht werden.

Wegen allfälliger Veranlassung dieser Vormerkung sowie wegen Behebung der Zinsen aus vinkulierten oder auf Namen lautenden Staatskrediteffekten hätten sich die Parteien an die Direktion der Staatsschuld, Wien, 1. Bezirk, Singerstraße Nr. 17, zu wenden.

Für den I. L. Finanzminister:
Wimmer m. p."